

DIE IN DER TÜRKEI SEIT 1971 UNTERNOMMENEN BEMÜHUNGEN AUF DEM GEBIETE DER BODEN - UND AGRARREFORM

von

Prof. Dr. Bülent KÖPRÜLÜ¹

Der seit dem Jahre 1971 in der *Türkei geschaffene neue Zustand* gab dazu Veranlassung, auch die notwendigen Grundreformen in Betracht zu ziehen, welche von früheren Regierungen nicht durchgeführt werden konnten. Die Regierungen jener Zeit hielten es für nötig, diesen Angelegenheiten in ihren *Regierungsplänen* einen wichtigen Platz einzuräumen.

In diesem Artikel wird versucht, die die Boden - und Agrarreform betreffenden Gesetze näher darzulegen, welche während jener Zeit in Kraft getreten sind.

I. DIE VORSCHRIFTSÄNDERUNGEN IM GRUNDGESETZ BEZÜGLICH DER BODEN - UND AGRARREFORM

Als Vorkehrung zu den erwähnten Reformbestrebungen wurde vor allem der Enteignungsartikel des Grundgesetzes (Art. 38), am 20.9.1971, durch ein neues Gesetz (Gesetzesnummer 1488) derart geändert, dass die ehemalige Entschädigungsdauer von 10 Jahren und gleichhohen Raten einschliesslich des gesetzlich vorgesehenen Zinssatzes, diesmal auf 20 Jahre erhöht wurde. Ausserdem wurde es vorgesehen, dass die Entschädigung für die Enteignung den Steuerwert nicht überschreiten sollte, den der Grundeigentümer nach Massgabe des Gesetzes und des Verfahrens erklärt hat. Dementsprechend findet die Entschädigung bei den Teilenteignungen

1) Professor für Zivil - und Agrarrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Istanbul.

dort ihre Grenze, wo der erklärte Steuerwert mit dem enteigneten Teil, im Einklang steht (vgl. Das Gesetz über den Grundsteuer Art. 20-23).

Der Text des Artikels 38 GG, der am 20.1.1971, durch ein neues Gesetz (Nr. 1488) geändert worden ist, lautet nun folgendermassen :

“Der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind befugt, falls das öffentliche Wohl es erfordert, die im Privateigentum stehenden, unbeweglichen Sachen, nach Massgabe der gesetzlichen Grundsätze und des Verfahrens gegen Barzahlung ganz oder teilweise zu enteignen oder an diesen öffentliche Dienstbarkeiten zu begründen.

Im Falle, dass die unbewegliche Sache ganz eineignet wird, darf die Entschädigung den Steuerwert nicht überschreiten, der vom Eigentümer dieser Sache nach Massgabe des im Gesetze bestimmten Verfahrens und der Form vorgelegt wird; bei den Teilenteignungen darf sie nicht über den Steuerwert hinauslaufen, der dem enteigneten Teil entspricht.

Die Klage - und Einspruchsmöglichkeit wird dem Kläger vorbehalten, wenn das Entgelt für die unbewegliche Sache unter dem Steuerwert ermittelt wird.

Die Zahlungsweise der Entschädigung für den Boden, der zu dem Zwecke enteignet wird, den Bauern Boden zu beschaffen, die Siedlungsprojekte zu verwirklichen, bestimmt das Gesetz. Sieht das Gesetz die Ratenzahlung vor, so kann die Tilgungsfrist 20 Jahre nicht überschreiten, wenn es sich darum handelt, den Bauern Boden zuzuweisen, Wälder zu verstaatlichen, neue Waldungen anzulegen und die Siedlungsprojekte zu verwirklichen; diese Frist darf jedoch bei der Enteignung zugunsten des Küstenschutzes und des Fremdenverkehrs 10 Jahre nicht überschreiten. In diesem Falle werden gleichhohe Raten unter Zuschlag des in Gesetz vorgesehenen Zinssatzes gezahlt.

Auf alle Fälle ist die Entschädigung des Kleinbauern für den enteigneten Boden bar zu zahlen und sonst derjenige im Gesetz bestimmte Teil des enteigneten Bodens, der im Rahmen der Billigkeitsmassstäbe für den diesen Boden unmittelbar bebauenden Landwirt existenznotwendig ist.”

Nach dieser Bestimmung wird eine Ausnahmeregelung dadurch geschaffen, dass die allgemeine Regel zur Ratenzahlung Bei der Enteignung für den Kleinbauern ganz und für den Landwirt, der den Boden unmittelbar bewirtschaftet, zu einem bestimmten Teil, ihre Gültigkeit verliert. Demnach könnte man meinen, dass die Änderung im Grundgesetz folgende drei wesentliche Punkte zum Inhalt hat :

1) Die Höchstgrenze der Enteignungsentschädigung bildet der Steuerwert, der vom Eigentümer der Liegenschaft und des Grundbesitzes vorgelegt wird. Dieser Punkt wird allgemein anerkannt, so dass es bei jeder Enteignung, die die unbeweglichen Sachen betrifft, Anwendung findet (Das Gesetz über den Grundbesitz Art 20, 23).

2) Die Enteignungsentschädigung wird in 20 Jahren durch gleichhohe Raten unter Zuschlag des gesetzlich bestimmten Zinssatzes gezahlt.

3) Der Wert gegen den enteigneten Boden des Kleinbauern sonst derjenige gesetzlich festgelegte Teil des enteigneten Bodens sind bar zu zahlen, welcher gemäss der Billigkeit zur Existenz des den Boden unmittelbar bebauenden Bauern nötig ist.

Daraus geht hervor, dass die soeben dargelegte Vorschriftsänderung neue Möglichkeiten zur Folge hat, die zur Verwirklichung der ökonomisch und finanziel ziemlich kostspieligen Reformbestrebungen einen grossen Beitrag zu leisten vermag.

II. DIE BESTREBUNGEN BEZÜGLICH DER GESETZGEBUNG AUF DEM GEBIETE DER BODEN - UND AGRARREFORM²

A — Das Gesetz über die Vormassnahmen der Boden - und Agrarreform :

1. Da die Tatsache, ein neues Gesetz zu erlassen, welches auf dem Gebiete der Boden - und Agrarreform genügende Vorschriften

2) Vgl. Art 2 des Gesetzes über die Beschaffung (oder Verteilung) vom Boden an den Landwirt.

im generellen und richtigen Sinne zum Inhalt hätte, als höchst unwahrscheinlich erschien, musste sich der Gesetzgeber mit einem anderen Gesetz begnügen, wodurch die notwendigen Massnahmen ohne Verzug getroffen wurden, die für die Durchführung der Boden - und Agrarreform von grosser Bedeutung waren. Tatsächlich trat das Gesetz über die Vormassnahmen der Boden - und Agrarreform, nach einer gewissen Legislaturperiode unter Zustimmung der gesetzgebenden Macht am 19.1.1972, am 26.7.1972 endgültig in Kraft.

Das Gesetz enthält Vorschriften, die die Vormassnahmen der Boden - und Agrarreform betreffen, für unser Land eine sehr wichtige Bedeutung haben, und deren Verwirklichung der Exekutive durch eine Verfassungsnorm als Pflicht auferlegt worden ist.

Andererseits ist es bemerkenswert, dass das erwähnte Gesetz im allgemeinen auch Vorschriften aufweist, die solche Verfügungen betreffen, welche die Verteilung des zum Inhalt des Reformgesetz gehörenden Bodens regeln oder die Übertragung durch die Enteignung und durch den Erbfall behandeln aber auch die Behörden bestimmen, wodurch die Boden - und Agrarreform zur Tat gebracht werden könnte.

Rein systematisch gesehen, wird das Gesetz über die Vormassnahmen der Boden - und Agrarreform in zwei Teile zerteilt. Das Gesetz enthält Vorschriften, die die vorbereitenden Vormassnahmen zum Inhalt haben und daneben auch solche, die mit dem Grundbuchgesetz (Gesetzesnummer 766) im engen Zusammenhang stehen. Daneben hat das Gesetz 25 Übergangsvorschriften zum Inhalt.

2) Die gesetzlich festgelegten Vormassnahmen :

- a) Die Definition des vom Gesetz vorgesehenen Agrarbodens³.

Nach dem Gesetz wird eine Liegenschaft als Agrarboden bezeichnet, wenn darauf die Pflanzung, Pflanzenpflege - und er-

3) Den Artikeln 10 - 11, 12 und 13 sind durch den Artikel 235/b GBAR die Rechtskraft entnommen.

nährung ohne weiteres möglich ist oder wenn sie mit Ausnahme von Wäldern, vom Naturzustand, der für die Tier- und Pflanzenzucht geeignet ist, durch die Bodenverbesserung in eine für die Produktion günstige Lage umgewandelt wird (Art 2/I) (Vgl. Art. 3 des Gesetzes über die Boden- und Agrarreform = GBAR).

Unter Ausschluss einiger Vorschriften (Art. 6-8; 10-11) finden bestimmte Vorschriften des Gesetzes auf die Weinberge, Nuss- und Pistaziengärten, Öl- und Teeplantagen u.dgl. keine Anwendung. Dasselbe gilt auch für die Obstgärten und für die Liegenschaften, die als Pappel- und Eukalyptusgebiete benutzt werden.

- b) Die Vormassnahmen, die solche Verfügungen betreffen, welche von der Anwendung der Boden- und Agrarreform nicht berührt werden.
 - aa) Die Verfügungen zwischen den Verwandten.
 - aaa) Die allgemeine Regel.

Nach den Gesetzesvorschriften, die die Massnahmen der Boden- und Agrarreform regeln, wird der landwirtschaftliche Boden, der durch eine Auflassung; in gerader Linie, den Vor- und Nachfahren; in der Seitenlinie, den Verwandten bis zum zweiten Grade, ferner falls es sich um die Schwägerschaft handelt, den Verwandten bis zum dritten Grade und endlich dem Ehegatten bis zu dem Tage 26.7.1972⁴ übertragen worden ist, ganz enteignet, falls die neuen Erwerber, zu deren Gunsten die Übertragung geschah, abgesehen von den im Gesetz bestimmten Ausnahmefällen, diesen Boden im Hinblick auf den genannten Datum, gemäss den Grundlinien, die das Gesetz über die Boden- und Agrarreform vorsieht, nicht bebaut oder bewirtschaftet hätten. Für die Enteignung finden die jeweiligen Vorschriften des Gesetzes über die Boden- und Agrarreform, Anwendung. Sind die beiden Ehegatten am Leben und besteht zwischen ihnen an dem Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, eine gültige Ehe, so werden die Grundstücke der beiden Ehegatten nach den im Gesetz über die Boden- und Agrarreform festgelegten Massstäben, als ein Ganzes, von der Enteignung ausgenom-

4) Am 26.7.1972 trat das Gesetz über die Vormassnahmen der Boden- und Agrarreform in Kraft.

men, selbst wenn die Ehegatten auf ihren Boden selbständig landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben. Daran erkennt man, dass das Gesetz den Boden der beiden Ehegatten nicht als einzelne Grundstücke sondern als eine einzige Liegenschaft behandeln mag.

bbb) Die Ausnahmestände (Art. 5).

Auf die Erbteile der gesetzlichen Erben und auf die Liegenschaftsverschiebungen, die durch die Zwangsvollstreckung entstanden sind, (der Eigentumsübergang auf eine andere Person) findet diese restriktive Gesetzesvorschrift (Art. 4) keine Anwendung.

bb) Die Veräußerungsbeschränkungen der Liegenschaftseigentümer.

Nach dem Artikel 6/I des Gesetzes werden den Eigentumsveräußerungen einzelner Flächen, im Hinblick auf die Anwendung des Gesetzes über die Boden - und Agrarreform, keine Gültigkeit zuerkannt, es sei denn, dass dieser Übergang durch einen Erbfall entstanden ist.

Während der Durchführung der Boden - und Agrarreform wird die Liegenschaft, die sich im Bereich der Boden - und Agrarreform befindet, nicht enteignet, wenn sie von den Erwerbern oder deren Erben erst nach der gültigen Anwendung dieses Gesetzes gekauft und nach den im Gesetz über die Boden - und Agrarreform festgelegten Grundlinien bebaut oder bewirtschaftet wird, und deren Gesamtfläche den für das betreffende Gebiet festgestellten Massstab nicht übersteigt⁵ (Art. 6/III).

5) Nach dem Gesetze ist der Grundbuchbeamte verpflichtet, die Eigentumsübertragungen, die nach den Grundlinien des Gesetzes unwirksam sind, von Amtes wegen ins Grundbuch anzumerken, dass "diese Eigentumsübertragung im Hinblick auf die Anwendung der Boden - und Agrarreform unwirksam sei" (Art. 6/II).

Dieser Grundsatz findet auf alle Zwangskäufe Anwendung, es sei denn, dass es sich um die Teilung der Gemeinschaft oder um Schuldverhältnisse handeln, die aufgrund öffentlicher Beurkundung schon vor dem Tage 7.2.1972 entstanden sind oder um Forderungen, die als Folge der bis zu dem erwähnten Tage angestrebten Prozesse vollstreckbar sind (Art. 6/IV). Diese Vorschriften finden auf solche Forderungen der Bank der Land-

Unter der Bedingung, dass das Staatssekretariat über die Boden - und Agrarreform darüber positiv geäußert hat, finden nach dem Gesetze, Art. 6 Abs 1 und 2 für diejenigen Liegenschaften keine Anwendung, die vom zuständigen Ministerium für nicht wirtschaftliche Zwecke bestimmt sind (Art. 6/III).

cc) Die Beschränkung des Parzellations - und Teilungsrechts.

Im Hinblick auf die Anwendung der Boden - und Agrarreform sind nach dem Gesetze alle Verfügungen als unwirksam anzusehen, die auf dem landwirtschaftlichen Boden eine Parzellation oder eine Teilung bezwecken (Art. 7/I).

Der Grundbuchbeamte ist verpflichtet, alle Verfügungen, die die Parzellation oder die Teilung betreffen und deswegen nach Art. 7/I unwirksam sind, von Amtes wegen ins Grundbuch anzumerken (Art 6/II), "dass die Eigentumsübertragung im Hinblick auf die Anwendung der Boden - und Agrarreform unwirksam sei"⁶.

dd) Der Übertragungsverbot der bereits vom Staat verteilten Liegenschaft und die Einstellung der Liegenschaftsverteilung.

Der landwirtschaftliche Boden, der aufgrund des "Gesetzes über die Beschaffung vom Boden an den Landwirt" (= GÜBL) (Gesetzesnummer 4753) und des "Gesetzes betreffend die Technischen Landwirtschafts - und Gärtnerschulen" an den Landwirt verteilt worden ist, darf bis zu dem Tage, nicht übertragen werden an dem das Gesetz über die Boden - und Agrarreform in Kraft tritt. (Art. 8/I).

Das Gesetz sieht ausserdem die Einstellung der Bodenverteilung, die aufgrund des Gesetzes und der Verordnung über die

wirtschaft, der Landwirtschaftsgenossenschaften und der anderen Bankgeschäfte keine Anwendung, die zu Sicherungs - Betreibungs - und Zahlungszwecken dienen (Art. 6/V).

- 6) Unter der Bedingung, dass des Staatssekretariat darüber positiv geäußert hat, finden nach dem Gesetze, wie beim Art 6/III, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 für solche Liegenschaften keine Anwendung, welche vom zuständigen Ministerium bzw. von zuständigen Ministerien für nicht wirtschaftliche Zwecke bestimmt sind (Art 6/III).

Beschaffung vom Boden an den Landwirt (GÜBL) geschehen ist (Art. 8/III)⁷.

c) Nach dem Gesetze über die Vormassnahmen sind alle Streitigkeiten, welche während der Anwendung dieses Gesetzes auftauchen mögen, vor dem Zivilgericht und im Rahmen des einfachen Gerichtsverfahrens (Das türk ZPO, Art 507 ff) zu beiseitigen (Art 9).

d) Die Mitteilungspflicht der Bodeneigentümer und der den Boden als Eigentümer bebauenden Besitzer.

Nachdem das Gesetz am 26.7.1972 rechtskräftig geworden ist, sind die Bodeneigentümer und die den Boden als Eigentümer bebauenden Besitzer verpflichtet, innerhalb der in den genannten, Artikeln vorgesehenen Frist, den durch das Gesetz bestimmten Behörden eine Mitteilung vorzulegen⁸. Die Sanktionsvorschriften finden Anwendung, wenn innerhalb der bestimmten Frist keine Mitteilung erfolgt, oder die Mitteilung der Wahrheit nicht entspricht (Den Artikeln 10 - 12 sind durch das Gesetz über die Boden und Agrarreform die Rechtskraft entzogen).

7) Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind folgende Geschäfte weiterzuführen :

a) Bodenverteilungen, die nach dem Register Nr 18, schon vor dem Tage 24.5.1971, unter Zustimmung des zuständigen Gouverneurs erfolgt sind,

b) Die Bodenverbesserungen über die schon früher durchgesetzten Verteilungen, welche aufgrund der Entscheidungen des oberen Verwaltungsgerichts, der Zivilgerichte und anderer Verwaltungsbehörden gültig zustandekommen sind (Art 8/III).

8) Die die Mitteilung betreffenden und heute nicht mehr rechtskräftigen Gesetzschriften (Art 10-12) lauteten folgendermassen :

Artikel 10 — Nachdem dieses Gesetz rechtskräftig wird und die Entscheidung des Kabinetts im Gesetzesblatt verkündet wird, sind die Bodeneigentümer oder diesen Boden als Eigentümer bebauenden Besitzer verpflichtet, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die mit dem Tage der Erscheinung des Gesetzes beginnt, den im Artikel 11 genannten, zuständigen Behörden eine Mitteilung vorzulegen, welche die jenigen Liegenschaften

Der Mitteilung sind beizufügen : der Vor - und Familienname, das Alter und der Zivilstand des Eigentümers bzw. des Besitzers, sowie die tatsächliche Fläche, Benutzungs - und Bewirtschaftungsweise der Liegenschaft und die Aussage, dass über die Gültigkeit des Eigentums oder des Besitzes kein Konflikt bestehe oder dass diese beiden Rechte zwischen den Parteien streitig seien.

Die Mitteilung erfolgt, bei den in das Grundbuch eingetragenen Grundstücken durch den Eigentümer, bei den in das Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücken durch den Besitzer; bei den Personen, die unter elterlicher Gewalt bzw. Vormundschaft stehen durch ihre Eltern bzw. ihren Vormund oder Beistand; beim Mit - oder Gesamteigentum durch den Vertreter oder einfach durch einen Mit - bzw. Gesamteigentümer; bei den Liegenschaften, die einer juristischen Person gehören, durch den zuständigen Vertreter der juristischen Person. Diejenigen, die die Mitteilung abgeben, sind der Unterzeichnung verpflichtet.

Näheres über die Form und über den Inhalt der Mitteilungen und deren Durchführung wird durch eine Verordnung festgelegt. Diese Verordnung tritt, innerhalb eines Monats seit dem Erlass dieses Gesetzes, in Kraft. Diese Mitteilungen dürfen auf keinen Fall zur Gebühr oder zu sonstigen Abgaben herangezogen werden.

e) Das Gesetz über die Vormassnahmen stellt durch seine Artikeln 13 - 16 Vorschriften dar, die zum Zwecke der Einführung

betrifft, worüber Eigentum oder Besitz ausgeübt wird.

Artikel 11 :

Die Eigentümer und die den Boden als Eigentümer bebauenden Besitzer sind verpflichtet, dem Vorsteher des Dorfes und des Bezirkes innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist und gegen Quittung eine Mitteilung abzugeben, falls diese innerhalb der Anwendungsgrenzen der Boden - und Agrarreform wohnen. Den Mitteilungen sind vom Vorsteher vorzumerken, dass diese dem wahren Zustand völlig entsprechen. Diese Mitteilungen sind danach vom Vorsteher innerhalb der durch die Verordnung bestimmten Frist, unter Protokollaufnahme, dem höchsten Verwaltungsbeamten des Ortes abzugeben.

Läuft die Gesamtfläche der Liegenschaften über einer Provinz, eines Bezirkes oder eines Dorfes hinaus, so müssen die Eigentümer oder die Besitzer, die Gesamtzahl ihrer Mitteilun-

dieses Gesetzes und der Boden - und Agrarreform die notwendigen Organisationen vorsehen und die Bedienung des fremden Personals anderer Behörden (Institutionen) ermöglichen.

- f) Die Enteignungsentschädigung und die Höchstgrenzen der Liegenschaften, die den Bodeneigentümern hinterlassen werden.

Nach dem Gesetze werden die Höchstgrenzen der zur Enteignung herangezogenen und für den Eigentümer bereitgestellten Liegenschaften unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Klimabedingungen, Bodeneigenschaften sowie Produktionsarten, bestimmt (Art 18).

Als für die Enteignungsentschädigung Berechtigten gelten in erster Linie diejenigen, die im Grundbuch als Liegenschaftseigentümer eingetragen worden sind. Handelt es sich jedoch um Liegenschaften, die in das Grundbuch nicht eingetragen worden sind, so wird die Summe denjenigen Besitzern gezahlt, die den Erwerb der

gen innerhalb der gesetzlichen Frist demjenigen Verwaltungsbeamten des Bezirkes bzw. der Provinz abzugeben, wo sich der grösste Teil ihrer Liegenschaften befindet.

Diejenigen Eigentümer oder Besitzer, die nicht an dem Orte wohnen, wo sich ihre Liegenschaften befinden, haben ihre Mitteilungen entweder dem höchsten Verwaltungsbeamten ihrer Wohnsitze oder des Ortes, wo sich ihre Liegenschaften befinden, innerhalb der gesetzlichen Frist, gegen Quittung abzugeben.

Diejenigen Eigentümer oder Besitzer, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Heimat haben, geben die Mitteilungen innerhalb der gesetzlichen Frist und gegen Quittung der ihrem Wohnort nächst liegenden Türkischen Botschaft oder dem Konsulat der Türkischen Republik ab.

Artikel 12 :

Diejenigen Personen, die im Artikel 10 vorgesehenen Mitteilungen den zuständigen Behörden gemäss Art. 11 dieses Gesetzes nicht abgeben oder eine der Wahrheit nicht entsprechende Mitteilung abgeben, werden mit Zuchthaus von 15 Tagen bis zu 2 Monate oder mit einer Geldstrafe von 250 türk. Lira bis zu 1000 türk. Lira bestraft.

- 9) Dem Artikel 13 wurde durch das Gesetz über die Boden und Agrarreform die Rechtskraft entnommen.

Liegenschaft durch die Verjährung mit Hilfe eines endgültigen richterlichen Urteils beweisen können (Art. 17).

- g) Die Änderungen im Grundbuchgesetz (Nr. 766), die durch das Gesetz über die Vormassnahmen veranlasst werden.

Das Gesetz über die Vormassnahmen hat im Rahmen des Grundbuchgesetzes (Nr 766) folgende Änderungen veranlasst :

- aa) Die Änderung, die den Artikel 33 des Grundbuchgesetzes berührt¹⁰.

aaa) Diese Änderung im Rahmen des Artikels 33 des Grundbuchgesetzes betrifft zuerst die Beweismittel, die für die in das Grundbuch nicht eingetragene Grundstücke bestimmt sind. Daneben tritt eine neue Änderung dadurch ein, dass die Höchstgrenze eines jeden einzelnen Liegenschaftsteils vom 100 dönüm¹¹ auf 20 dönüm herabgesetzt wird.

bbb) Während es nach dem Grundbuchgesetze möglich war, einzelne Liegenschaftsteile, die unter 100 dönüm liegen, ohne eine zahlenmässige Grenze, im Rahmen der Bedingungen dieses Gesetzes (Art 33/II), durch die Ersitzung zu erwerben, wurde dies durch das Gesetz über die Vormassnahmen derart geändert, dass dafür eine gewisse Beschränkung eingeführt wurde. Nach dieser neuen Vorschrift soll in einem bestimmten Quartier die Gesamtfläche der Liegenschaften, die man erwerben kann, 50 dönüm nicht überschreiten.

- ccc) Die Änderungen, welche die als Beweismittel geltenden Steuereintragungen betreffen.

Die durch das Grundbuchgesetz vorgesehene Vorschrift, welche zum Erwerb eines Grundstücks durch die Ersitzung den Nachweis des Besitzes durch die Steuereintragungen, für erforderlich hielt, die auf 10 Jahre oder auf eine längere Zeit zurückgehen, wurde derart geändert, dass jetzt die Steuereintragungen das Jahr 1950

10) Vgl. den ehemaligen Text vom Art. 33 des Grundbuchgesetzes.

11) Dönüm ist ein türkischer Flächenmasstab und entspricht einem Dekameter bzw 1000 m².

beträfen (Art. 33/IV a), damit ein Grundstück durch die Ersitzung erworben werden könnte.

ddd) Im Artikel 33 des Grundbuchgesetzes kam eine neue Änderung dadurch zum Vorschein, dass dem genannten Artikel, durch das Gesetz über die Vormassnahmen folgende Vorschrift zugefügt wurde :

“Die Grundstücke, die unter der Hoheit des Staates stehen (türk. ZGB Art 641) und die Grundstücke, die gesetzesgemäss in das Eigentum des Staates gelangen, können durch die Eintragung auf alle Fälle, nicht erworben werden. Diese Vorschrift betrifft sowohl die in das Grundbuch eingetragenen - als auch nicht eingetragenen Grundstücke. Der Artikel 33 des Grundbuchgesetzes findet auf diese Grundstücke keine Anwendung” (Vgl. GBAR Art 24).

bb) Das Gesetz über die Vormassnahmen hat ausserdem den Übergangartikel 3 Abs. 1 des Grundbuchgesetzes geändert, diesem Gesetz eine neue Vorschrift zugefügt und dem letzten Abschnitt des Artikels 37 die Rechtskraft entnommen.

h) Die vorübergehende Einstellung der Veräusserungsgeschäfte (Verfügungsgeschäfte).

Nach der Übergangsvorschrift des Gesetzes über die Vormassnahmen kann die Regierung in gewissen Orten die Veräusserung der in das Grundbuch eingetragenen Liegenschaften und die Übertragung des Besitzes - soweit es sich um nicht eingetragene Liegenschaften handelt - im Rahmen der Vorkehrungen zur Boden - und Agrarreform einstellen. Der Entscheid über die Einstellung kann höchstens in zwei Provinzen durchgeführt werden, und diese Durchführung darf 31.7.1973 nicht überschreiten.

Sobald der Entscheid der Regierung im Gesetzesblatt erscheint, verlieren alle Veräusserungen und Übertragungen ihre Gültigkeit, welche den festgestellten Anforderungen nicht entsprechen.

12) Als Fortsetzung dieses Artikels wird im nächsten Heft versucht, die Vorschriften des Gesetzes über die Boden - und Agrarreform näher darzulegen.